

Begründung

Zum Bebauungsplan Nr. 5 in Heiligenkirchen, Am Königsberg.

Die Gemeinde Heiligenkirchen hat aufgrund des § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 für das oben genannte Gemeindegebiet einen Bebauungsplan aufgestellt.

Die Flächen des Bebauungsplanes liegen nach dem Leitplan der Gemeinde Heiligenkirchen im Wohngebiet.

Der Geltungsbereich dieses Planes ist nach Katastergrenzen genau dargestellt und besonders gekennzeichnet.

Der Plan erhält die Aufteilung des Gebietes in Flächen öffentlicher und privater Nutzung, in Verkehrs-, Bau-, und Freiflächen.

Das zur Bebauung vorgesehene Gelände wird im Süden von den bebauten Grundstücken Parz. 60 - 65 und 85, 86, 164, 165, 166, 167, 168 begrenzt. Im Westen durch die Friedrich-Pieper-Str., im Norden durch die Grenze des Umlegungsgebietes und im Osten durch die Parzellen 89, 92, 95, 97.

Neu anzulegen ist die Planstraße als Wohnstraße mit frostfreiem Unterbau und Feinteerdecke. Der Bebauungsplan Nr. 5 wurde aufgestellt zur weiteren Aufschließung, Bebauung und Neuordnung des Grund und Bodens und um die bauliche Entwicklung auf die städtebauliche Situation abzustellen.

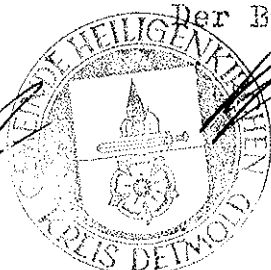
Die überschlägig geschätzten Kosten dieser Maßnahme schlüsseln sich wie folgt auf:

Straßenbau	DM 70.000,--
Kanalisation	" 50.000,--
Stromversorgung (Erdk.)	" 10.000,--
	<hr/>
	DM 130.000,--

Für die Durchführung ist eine Zeit von 3 bis 4 Jahren vorgesehen.

Heiligenkirchen, den 24. März 1962

Der Bürgermeister
[Handwritten Signature]



Hat vorgelesen,
Detmold, den 29. März 1962

Az.: 34. - 57.21.05/H3

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

[Handwritten Signature]